



Regelung zur Prüfer- bzw. Prüferinnenwahl für die mündlichen semesterübergreifenden Modulprüfungen in den Bachelor-Studiengängen Physik, Mathematische Physik und Nanostrukturtechnik / Quantentechnologie und den modularisierten Lehramtsstudiengängen

Seit dem Jahr 2010 muss eine größere Anzahl von semesterübergreifenden Prüfungen in der Fakultät abgenommen werden. Diese Einzelprüfungen können ohne unzumutbare Belastungen für Kandidaten bzw. Kandidatinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen ordnungsgemäß nur abgewickelt werden, wenn sich alle Prüfer bzw. Prüferinnen in gleichem Umfang an den Prüfungen beteiligen.

Die **Zuteilung der Prüfer bzw. Prüferinnen** aus der Fakultät für die **erfolgt ab 01.01.2021 nach** dem folgendem für alle Beteiligten **vereinfachten Verfahren**:

1. Die für den jeweiligen Prüfungszeitraum aus der Fakultät zur Verfügung stehenden Prüfer bzw. Prüferinnen werden rechtzeitig (i.d.R. ca. vier Wochen) vor dem neuen Prüfungszeitraum durch Aushang und elektronische Medien bekannt gegeben.
2. Das Prüfungsjahr besteht aus zwei Prüfungszeiträumen (Z9: 01.04.-30.09. [SS] und C9: 01.10.-31.03. [WS]) und die Liste der zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen wird mindestens halbjährlich, i.d.R. zum 01.10. des jeweiligen Jahres, aktualisiert.
3. Zu jedem Prüfungszeitraum stehen für die oben genannten Modulprüfungen mindestens je drei Prüfer bzw. Prüferinnen aus der Fakultät zur Verfügung. Die Prüfungen zu Modulen anderer Fakultäten sind davon nicht betroffen.
4. Die genannten Prüfer bzw. Prüferinnen stehen aufgrund Forschungsfreisemester etc. nicht zwingend während des gesamten Prüfungszeitraums zur Verfügung. Die bei den einzelnen Prüfern bzw. Prüferinnen zu jedem Prüfungstermin (noch) vorhandenen Kontingente werden jeweils mit den Namen des Prüfers bzw. Prüferin bekannt gegeben.
5. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen können sich laufend bei den genannten Prüfern bzw. Prüferinnen um Termine bemühen. Hierzu ist zwingend das Anmeldeformular des Dekanats unter <https://go.uniue.de/fristen> zu nutzen.
6. Zur Prüfung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die folgenden Dokumente vorzulegen:
 - a. ausgefülltes Prüfungsanmeldeformular (inkl. Protokoll auf der Rückseite),
 - b. Ausdruck des Nachweises der elektronischen Prüfungsanmeldung über WUEStudy und
 - c. Registrierung über die UniNow-App oder Vorlage des unterschriebenen Covid19-Selbstauskunftsformulars vor Betreten des Prüfungsraumes
7. Fehlt eines der unter Punkt 6 genannten Dokumente oder sind die Angaben nicht wahrheitsgemäß, ist die Durchführung der Prüfung zu unterbinden und dieser Vorfall durch den Prüfer bzw. die Prüferin im Dekanat aktenkundig zu machen.
8. Jeder Prüfer bzw. Prüferinnen soll nur etwa die Zahl von Kandidaten bzw. Kandidatinnen prüfen, die sich aus der halbjährlichen Abrechnung und Neukalkulation der Kontingente ergibt. Ist dieses Kontingent bei einem Prüfer bzw. Prüferinnen ausgeschöpft, können die Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf einen der anderen Prüfer bzw. Prüferinnen verwiesen werden.
9. Sobald bei einem Prüfer bzw. Prüferinnen ein Kandidat abgewiesen wurde, gilt dies dann auch für alle folgenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die bei diesem Prüfer bzw. Prüferin vorsprechen.
10. Wiederholungsprüfungen bleiben von der Regelung in Punkt 9 unberührt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat hier freie Prüfer- bzw. Prüferinnenwahl. Alle in Punkt 6 genannten Dokumente und Nachweise sind bei der Prüfung erneut im Original vorzulegen.

gez. Prof. Dr. B. Trauzettel (Dekan), 18.11.2020

Modulprüfungen_Regelung_Prüferwahl_20201118.docx